Bundesnetzagentur

- Beschlusskammer 4 -

Az.: BK4-10-069

Beschluss

In dem Verwaltungsverfahren nach § 23 ARegV aufgrund des Antrags auf Genehmigung der Investitionsmaßnahme

der TenneT TSO GmbH, Bernecker Straße 70, 95448 Bayreuth, vertreten durch die Geschäftsführung,

Antragstellerin,

hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn,

durch ihren Vorsitzenden Alexander Lüdtke-Handjery,

ihren Beisitzer Roman Smidrkal

und ihren Beisitzer Jacob Ficus

am 28.11.2018

beschlossen:

1. Die Investitionsmaßnahme für das Projekt

   „Erweiterung des Nachrichtennetzes"

   wird genehmigt.
2. Die Genehmigung und die Anpassung der Erlösobergrenze sind – mit Ausnahme der Teilmaßnahme „Anschluss des Umspannwerks Wechold an das Nachrichtennetz" – befristet bis 31.12.2018. Für die Teilmaßnahme „Anschluss des Umspannwerks Wechold an das Nachrichtennetz" sind die Genehmigung und die Anpassung der Erlösobergrenze bis 31.12.2023 befristet.
3. Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.
4. Der Antragstellerin wird auferlegt, den sich aus den Gründen ergebenden Mitteilungspflichten nachzukommen.
5. Die Genehmigung steht unter dem Vorbehalt des Widerrufs.
6. Eine Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Gründe:

I.

Die Antragstellerin begehrt die Genehmigung einer Investitionsmaßnahme für das Projekt „Erweiterung des Nachrichtennetzes" gemäß § 23 Abs. 1 ARegV.

Die Antragstellerin ist Betreiberin eines Elektrizitätsübertragungsnetzes mit Sitz in Bayern. Die Antragstellerin, vormals transpower stromübertragungs gmbh, wird seit dem 05.10.2010 unter dem Namen TenneT TSO GmbH geführt.

Sie trägt vor, das technische Ziel der Investition sei die Errichtung eines eigenen Nachrichtennetzes im 380-kV-Netz der Antragstellerin.

Mit der vorliegenden Investitionsmaßnahme sollen auf folgenden Bestandstrassen Erdseilluftkabel inklusive Lichtwellenleiter errichtet werden:

380-kV-Verbindung Unterweser – Conneforde	32 km
380-kV-Verbindung Isar – Ottenhofen	62 km
380-kV-Verbindung Twistetal – Waldeck	24 km
380-kV-Verbindung Wilster – Audorf	51 km
380-kV-Verbindung Audorf – Flensburg	65 km
380-kV-Verbindung Flensburg – Kassö	19 km
380-kV-Verbindung Unterweser – Farge	35 km
380-kV-Verbindung Aschaffenburg – Großkrotzenburg	19 km
380-kV-Verbindung Aschaffenburg – Grafenrheinfeld	47 km
220-kV-Verbindung Ludersheim – Raitersaich	40 km
220-kV-Verbindung Ludersheim – Schwandorf im Abschnitt Amberg – Schwandorf	23 km
380-kV-Verbindung Schwandorf – Plattling	53 km
380-kV-Verbindung Farge – Dollern	91 km
380-kV-Verbindung Sottrum – Dollern	53 km
380-kV-Verbindung Landesbergen – Sottrum	79 km
380-kV-Verbindung Oberbachern – Ottenhofen im Abschnitt Oberbachern – Neufinsing	45 km
380-kV-Verbindung Raitersaich – Grafenrheinfeld	88 km
380-kV-Verbindung Isar – Pleinting	64 km

Die Notwendigkeit, ein eigenes Prozessdatennetz aufzubauen, sei als Folge der Abspaltung der transpower stromübertragungs gmbh als Rechtsvorgängerin der Antragstellerin von der E.ON Netz GmbH entstanden. Zum Zeitpunkt der Antragstellung habe die Antragstellerin über kein eigenes Nachrichtennetz verfügt. Vor der Abspaltung des Höchstspannungsnetzes habe das Nachrichtennetz der E.ON Netz GmbH als integriertes Gesamtsystem über alle Spannungsebenen hinweg gearbeitet. Da das Nachrichtennetz auch bei großräumigen Versorgungsausfällen für den Netzwiederaufbau zur Verfügung stehen müsse, sei es über gesellschaftseigene, von öffentlichen Infrastrukturen unabhängige Systeme betrieben worden. Im Zuge der Aufteilung bzw. Netztrennung von Hochspannungsnetz und Höchstspannungsnetz sei das bestehende Prozessdatennetz der E.ON Netz GmbH zugeordnet worden. Die sich in den Erdseilluftkabeln befindlichen Lichtwellenleiter seien trassenbezogen für die 110-kV-Leitungen der E.ON Netz GmbH und für die 380/220-kV-Leitungen der Antragstellerin bzw. deren Vorgängergesellschaft zugeordnet worden. Die Systemtechnik sei bei der E.ON Netz GmbH verblieben, da das Prozessdatennetz nicht teilbar sei und sich der mit 85 Prozent größte Teil der Lichtwellenleiter im 110-kV-Netz befinde. Diese Aufteilung habe zur Folge gehabt, dass die Antragstellerin zwar über einzelne, in der Regel nicht miteinander verbundene Faserverbindungen, nicht jedoch über ein eigenes, zusammenhängendes Fasernetz und auch nicht über die erforderliche Übertragungstechnik verfügt habe.

Das Vorhandensein eines auf die spezifischen Anforderungen des jeweiligen Netzbetreibers abgestimmten schwarzfallfesten Nachrichten- bzw. Prozessdatennetzes sei jedoch unabdingbar für den Betrieb des Übertragungsnetzes. Da die Errichtung eines eigenen Nachrichtennetzes mehrere Jahre in Anspruch nehme, sei zunächst eine temporäre Lösung erforderlich gewesen. Daher habe die Antragstellerin die notwendigen Nachrichtenverbindungen und Übertragungstechnik-Dienstleistungen von der E.ON Netz GmbH bzw. später von der Bayernwerk AG als deren Nachfolgeunternehmen angemietet. Hierzu sei ein Rahmenvertrag mit der Bayernwerk AG mit einer Laufzeit bis zum 31.12.2023 vereinbart worden. Diese beinhalte Verträge über einzelne Verbindungen mit einer Laufzeit von ein bis drei Jahren. Nach Ablauf der Mindestvertragslaufzeit seien die Einzelverbindungen mit einer Frist von drei Monaten kündbar. Die Mindestvertragslaufzeit sei für einige Verbindungen bereits abgelaufen und könne deshalb durch beide Vertragsparteien kurzfristig gekündigt werden.

Die Nichtverfügbarkeit des angemieteten Nachrichtennetzes stelle ein unmittelbares Risiko dar und sei nicht mit den Anforderungen des § 11 Abs. 1 EnWG an den Betrieb des Übertragungsnetzes vereinbar. Beim Nachrichtennetz eines Übertragungsnetzbetreibers handle es sich um versorgungsrelevante Infrastruktur gemäß § 77a Abs. 3 S. 3 TKG, für die gemäß § 11 Abs. 1a bis 1c EnWG besondere Sicherheitsanforderungen gälten. Die Antragstellerin habe bei einer Bereitstellung der versorgungsrelevanten Infrastruktur durch Dritte nur eingeschränkten Einfluss auf die Einhaltung der Sicherheitsanforderungen. Drittanbieter seien nicht in der Lage, die lokale Infrastruktur und die Schwarzfallfestigkeit zu gewährleisten. Da kein unabhängiger Dritter diese Dienstleistung in notwendigem Umfang anbiete, müsse die Antragstellerin das Schutz- und Nachrichtennetz eigenständig aufbauen und erweitern.

Die Antragstellerin habe als Übertragungsnetzbetreiberin darüber hinaus besondere Anforderungen an das Nachrichtennetz. Im Höchstspannungsnetz seien aufgrund der hohen Übertragungsleistung und langen Übertragungswege die Anforderungen an die Fehlerklärungszeiten besonders hoch. Aufgrund des Zubaus an regenerativer Erzeugung in Norddeutschland steige die Übertragungsaufgabe des Höchstspannungsnetzes. Wegen der gestiegenen Auslastung des Übertragungsnetzes und der Einführung von Freileitungsmonitoring zur weiteren Erhöhung der thermischen Übertragungsfähigkeit sei die Einhaltung kurzer Fehlerklärungszeiten notwendig, um das Versorgungssystem sicher betreiben und die Stabilität des Gesamtsystems aufrechterhalten zu können. Die Einhaltung verkürzter Fehlerklärungszeiten könne durch die Errichtung neuer, direkter Kommunikationswege zur Signalübertragung gewährleistet werden. Die Fehlerklärungszeit sei als Zeitdauer vom Eintritt eines Fehlers bis zum Erlöschen des Kurzschlussstroms definiert. Sie beinhalte die gesamte Zeitspanne zwischen Eintritt eines Kurzschlusses, Erkennung des Kurzschlusses und des

Fehlerortes durch die Schutzeinrichtungen, Reaktionszeit von Schutz- und Hilfsrelais, Übertragungszeiten von Schutzsignalen im Nachrichtennetz, mechanische Zeiten der Leistungsschalter und Lichtbogenlöschzeiten der Leistungsschalter. Stabilitätsuntersuchungen hätten ergeben, dass Fehlerklärungszeiten von 100 ms bis maximal 120 ms einzuhalten seien.

Die Schutzkonzepte der Antragstellerin für hochausgelastete Übertragungssysteme seien voll redundant aufgebaut. In der 380-kV-Ebene werde die Redundanz seit der zu erwartenden höheren Auslastung des Netzes durch eine Schutzdopplung realisiert, d.h. ein Kurzschluss auf einer Leitung oder in einem Transformator werde auch bei Ausfall einer Komponente in den Schutzeinrichtungen in Schnellzeit (unter 150 ms) abgeschaltet. Für den Schutz von Leitungen würden bei der Antragstellerin der Distanzschutz mit Schutzsignalübertragung und der Leitungsdifferentialschutz ausgeführt. Distanzschutzeinrichtungen ermittelten Ströme und Spannungen an einem Ende der Leitung. Um kurze Fehlerklärungszeiten bei allen möglichen Fehlerorten auf einer Leitung einhalten zu können, sei die Auswertung von Informationen von beiden Enden der Leitung erforderlich. Zwingend erforderlich für kurze Fehlerklärungszeiten sei damit eine Kommunikation zwischen den Distanzschutzrelais an den Enden der zu schützenden Leitung. Differentialschutzeinrichtungen verglichen die Ströme an beiden Enden der Leitung miteinander. Nachrichtenkanäle für Differentialschutzeinrichtungen müssten deshalb extrem hohen Anforderungen genügen. Erforderlich seien eine hohe Bandbreite sowie kurze und exakt gleiche Signallaufzeiten für Hin- und Rückweg. Ohne Signalübertragung erfolge bei Distanzschutzeinrichtungen die Fehlerabschaltung der Gegenseite bei umspannwerksnahen Fehlern wegen der zeitlichen Staffelung verzögert, was zu einer längeren Fehlerklärungszeit führe. Differentialschutzeinrichtungen könnten ohne hochwertige Signalverbindungen nicht betrieben werden. Daher habe die Antragstellerin ein vollredundantes Schutzkonzept eingeführt, welches auch bei Ausfall eines der beiden Schutzsysteme die Einhaltung kurzer Fehlerklärungszeiten sicherstelle. Jedes der beiden Schutzsysteme sei zwingend auf eine Kommunikation zum Gegenende des zu schützenden Betriebsmittels angewiesen. Die Kommunikationsverbindung sei Bestandteil der Schutzsysteme und müsse daher ebenfalls voll redundant ausgelegt sein. Es bedürfe schwarzfallfester Kommunikationswege und Nachrichtenknoten sowie direkter 2Mbit Kanäle ohne Wegeumschaltung für den Differentialschutz. Im Rahmen der Mietlösung hätten die benötigten Fehlerklärungszeiten zur Verfügung gestellt werden können. Es sei jedoch nicht sichergestellt gewesen, dass dies auch künftig bei weiter steigenden Anforderungen der Fall gewesen wäre.

Des Weiteren sei es für die Anwendung des Freileitungsmonitoring notwendig, den Informationsumfang aus dem Übertragungsnetz an die Leitstellen der Netzführung zu erhöhen. Um das Leiterseil-Temperaturmonitoring anwenden zu können sei es erforderlich, dass der Netzführung die aktuellen Umgebungsbedingungen der betroffenen Leitungen bekannt seien. Beim Leiterseil-Temperaturmonitoring werde der Effekt ausgenutzt, dass sich die Übertragungsfähigkeit von Freileitungsseilen durch günstige Umgebungsbedingungen erhöhe. Die thermische Strombelastbarkeit von Freileitungsseilen sei durch die maximal zulässige Temperatur des Leiters beschränkt. Durch begünstigende Wetterbedingungen, wie z.B. niedrige Temperaturen, Regen, Wind und Dunkelheit, komme es zu einer verbesserten Wärmeabfuhr am Leiterseil. Die thermische Belastung, Beanspruchung und Ausdehnung des Materials verringere sich. Die Maßnahme sei daher Voraussetzung für die Erhöhung der Übertragungskapazität, die zur Integration von zusätzlicher EEG-Einspeiseleistung und von geplanten neuen Kraftwerken notwendig sei.

Das Nachrichtennetz sei erforderlich für die Stabilität des Gesamtsystems. Das Höchstspannungsnetz der Antragstellerin sei vermascht. Einzelne Leitungen und andere Betriebsmittel seien überregional und regelzonenübergreifend verbunden. Fehlerereignisses breiteten sich sowohl regelzonenübergreifend als auch netzebenenübergreifend aus. Anforderungen an die Fehlerklärungszeiten und damit das Nachrichtennetz gälten daher überregional und insbesondere auch regelzonen- bzw. netzebenenübergreifend. Die beantragte Maßnahme diene zudem teilweise der Einbindung in das nationale oder internationale Verbundnetz, da auch

Kuppelleitungen zu anderen Übertragungsnetzbetreibern mit Lichtwellenleitern ausgestattet würden.

Alternativen zu den vorliegend beantragten Erdseilluftkabeln seien Lichtwellenleiter-Verbindungen in Erdkabeln oder Kupferkabeln. Kupferkabel würden den heutigen Anforderungen an die Bandbreite und Sicherheit der Informationsübertragung für die Sicherstellung der Stabilität des Gesamtsystems jedoch nicht gerecht.

Die vorliegende Investitionsmaßnahme steht in Zusammenhang mit den Projekten BK4-12-797 („Aufbau eines Prozessdatennetzes; Teil 2") und BK4-13-093 („Paket-Nr. 078_3 Aufbau eines Prozessdatennetzes; Teil 3").

Die erstmalige Aktivierung war für das Jahr 2011 geplant. Die vollständige Inbetriebnahme sollte im Jahr 2014 stattfinden.

Die Antragstellerin hat [redacted] als geplante Anschaffungs- und Herstellungskosten für die Investitionsmaßnahme angegeben

Die Antragstellerin hat am 30.06.2010 die Genehmigung der Investitionsmaßnahme für das Projekt „Erweiterung des Nachrichtennetzes" beantragt und in der Folge weitere Informationen zu dem Projekt nachgereicht.

Die Bundesnetzagentur hat den Antrag auf Genehmigung der Investitionsmaßnahme für das Projekt „Erweiterung des Nachrichtennetzes" mit Beschluss BK4-10-069 vom 29.04.2016 abgelehnt. Gegen diesen Ablehnungsbescheid hat die Antragstellerin Beschwerde eingelegt. Der dritte Kartellsenat des Oberlandesgerichts Düsseldorf hat den Beschluss der Bundesnetzagentur mit Beschluss vom 15.11.2017 (Az. VI-3 Kart 62/16 [V]) aufgehoben und die Bundesnetzagentur verpflichtet, den Antrag der Beschwerdeführerin auf Genehmigung einer Investitionsmaßnahme für das Projekt „Paket Nr. 078_1 Erweiterung des Nachrichtennetzes" gemäß § 23 Abs. 1 ARegV unter Berücksichtigung der Rechtsaufassung des Senats neu zu bescheiden.

Mit Schreiben vom 29.11.2017 hat die Antragstellerin Änderungen zum ursprünglichen Investitionsmaßnahmeantrag in Bezug auf den Anschluss des Umspannwerks Wechold an das Nachrichtennetz mitgeteilt und eine Genehmigung der Investitionsmaßnahme bis zum Jahre 2023 beantragt. Der Anschluss des Umspannwerks Wechold an das Nachrichtennetz habe nicht innerhalb des ursprünglich geplanten Projektzeitraums realisiert werden können und solle nunmehr in 2018 erfolgen. Die LWL-Anbindung des 220-kV-Umspannwerks Wechold solle mit Hilfe eines Erdkabels von der 380-kV-Verbindung Landesbergen – Sottrum zum Umspannwerk erfolgen. Eine Trassierung für das Anschlusskabel habe aufgrund mangelnder Zustimmung von Grundstückseigentümern noch nicht festgelegt werden können. Aufgrund der noch nicht festgelegten Trassierung für das Anschlusskabel habe die Anschlussmaßnahme noch nicht durchgeführt werden können.

Mit Schreiben vom 18.10.2018 wurde die Antragstellerin angehört. Sie hat mit Schreiben vom 15.11.2018 Stellung genommen.

Die Bundesnetzagentur hat die Regulierungsbehörde des Landes Bayern gemäß § 55 Abs. 1 S. 2 EnWG unter dem 18.11.2010 über die Einleitung des Verfahrens informiert. Unter dem 20.11.2018 wurde der Beschlussentwurf gemäß § 58 Abs. 1 S. 2 EnWG dem Bundeskartellamt und der Regulierungsbehörde des Landes Bayern zur Stellungnahme übersandt. Das Bundeskartellamt und die Landesregulierungsbehörde haben von diesem Recht keinen Gebrauch gemacht.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Verfahrensakte verwiesen.

II.

A. Formelle Rechtmäßigkeit

I. Zuständigkeit

Die Bundesnetzagentur ist gemäß § 54 Abs. 1 EnWG die zuständige Regulierungsbehörde. Die Zuständigkeit der Beschlusskammer ergibt sich aus § 59 Abs. 1 S. 1 EnWG.

II. Antrag und Frist

Der Antrag auf Genehmigung eines Investitionsbudgets wurde fristgerecht am 30.06.2010 bei der Bundesnetzagentur gestellt.

Der vorliegende Antrag wurde entsprechend der Regelung in § 23 Abs. 3 S. 1 ARegV in der bis zum 22.03.2012 geltenden Fassung spätestens sechs Monate vor Beginn des Kalenderjahres, in dem die Investition ganz oder teilweise kostenwirksam werden soll, bei der Bundesnetzagentur gestellt. Kostenwirksam wird die Investitionsmaßnahme mit der erstmaligen Aktivierung. Die Aktivierung kann entweder als Anlage in Bau oder als Zugang zum Sachanlagevermögen erfolgen. Für die dem vorliegenden Antrag zugrundeliegende Investitionsmaßnahme ist auf die erstmalige Aktivierung im Jahr 2011 abzustellen.

III. Anhörung

Der Antragstellerin wurde gemäß § 67 Abs. 1 EnWG die Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

IV. Beteiligung von Bundeskartellamt und Landesregulierungsbehörden

Die hier zuständige Regulierungsbehörde des Landes Bayern wurde gemäß § 55 Abs. 1 S. 2 EnWG von der Einleitung des Verfahrens benachrichtigt.

Dem Bundeskartellamt sowie der zuständigen Regulierungsbehörde des Landes Bayern wurde gemäß § 58 Abs. 1 S. 2 EnWG Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

B. Genehmigungsfähigkeit

Für das Projekt „Erweiterung des Nachrichtennetzes" ist eine Investitionsmaßnahme gemäß § 23 ARegV zu genehmigen.

I. Erweiterungs- und Umstrukturierungsinvestition

Die Genehmigung einer Investitionsmaßnahme kann nach § 23 Abs. 1 S. 1 ARegV für Erweiterungs- und Umstrukturierungsinvestitionen erfolgen. Unter Umstrukturierungsinvestitionen sind Maßnahmen zu verstehen, mit denen technische Parameter geändert werden, die für den Netzbetrieb erheblich sind[1]. Es bedarf somit einer nicht unbedeutenden Veränderung von technischen Parametern. Dafür reichen jedoch der Austausch bereits vorhandener Komponenten und die damit zwangsläufig einhergehenden Verbesserungen nicht aus. Die mit der Maßnahme verbundenen zusätzlichen Funktionen müssen deutlich über die Wirkun-

---

[1] BGH, Beschluss v. 17.12.2013, EnVR 18/12, Rz. 14, juris.

gen einer bloßen Ersatzinvestition hinausgehen, so dass ihnen eine gewisse eigenständige Bedeutung zukommen muss. Der Ersatz von Komponenten ist nicht schon deshalb als Umstrukturierung zu qualifizieren, weil für die neuen Komponenten andere technische Standards gelten[2]. Eine Anpassung von Komponenten an den aktuellen Stand der Technik, ohne dass damit eine erhebliche Funktionserweiterung einhergeht, reicht somit nicht für eine Qualifizierung als Umstrukturierungsmaßnahme.

Entsprechend dem rechtskräftigen Beschluss des dritten Kartellsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf (Az. VI-3 Kart 62/16 [V]) handelt es sich bei der dem Antrag zu Grunde liegenden Investitionsmaßnahme um eine Umstrukturierungsinvestition. Nach den Feststellungen des Senats handle es sich bei der dem Antrag zugrunde liegenden Maßnahme weder in geografischer noch in technischer Hinsicht um den bloßen Austausch bereits vorhandener Komponenten mit der Folge der damit zwangsläufig verbundenen Verbesserungen. Es handle sich nicht um eine bloße Nachbildung des bislang genutzten angemieteten durch ein nunmehr im Eigentum der Antragstellerin stehendes Nachrichtennetz. Vielmehr verbinde das Nachrichtennetz andere Standorte als das bislang genutzte. Die mit der Errichtung der neuen Datenverbindung mittels Lichtwellenleitern auf Höchstspannungstrassen einhergehenden technischen Veränderungen und Funktionserweiterungen seien keine zwangsläufigen Verbesserungen, wie sie infolge des technischen Fortschritts regelmäßig bei der Errichtung eines neuen anstelle eines vorhandenen Nachrichtennetzes einträten. Das neue Nachrichtennetz führe zu einer erheblichen Erhöhung der zur Verfügung stehenden Bandbreite, einer damit ermöglichten Verbesserung der Steuerbarkeit und Anbindung der Umspannwerke sowie zu diversen Funktionserweiterungen bei Monitoring-Systemen. Zudem stehe das Nachrichtennetz nunmehr 24 Stunden zur Verfügung, während für das angemietete Netz eine Verfügbarkeit und damit eine Schwarzfallfestigkeit von nur 8 Stunden vertraglich zugesichert gewesen seien. Durch die Erhöhung der Bandbreite könne das Nachrichtennetz nunmehr Dienste durchführen, die bislang aufgrund der geringeren Bandbreite nicht zur Verfügung gestanden hätten. Mit dem neuen Nachrichtennetz werde die Steuerbarkeit und Anbindung der Umspannwerke sichergestellt und die Steuerbarkeit der Offshore-Plattformen erstmals hergestellt. Die höhere Bandbreite ermögliche zudem einen verbesserten Zugriff auf Datenbanken im Office Netz aus den Umspannwerken. Hinzu kämen auf die Erhöhung der Bandbreite zurückzuführende Verbesserungen betreffend die Sichtbarkeit von Prozessen im Stromnetz und eine damit verbundene Verbesserung der Steuerungsmöglichkeiten. Zudem ermögliche das neue Nachrichtennetz, die verschiedenen Dienste entsprechend dem Sicherheitsbedarf zu segmentieren und zu separieren. Zugleich seien eine Vielzahl neuer Sicherheitssysteme eingeführt worden, die in dem zuvor genutzten Netz nicht zur Anwendung hätten kommen können. Im Ergebnis verfüge das mittels der neu errichteten Lichtwellenleiterverbindungen aufgebaute Nachrichtennetz über spezifisch auf den Bedarf der Antragstellerin zugeschnittene Funktionalitäten, die sich in ihrer Wirkung deutlich von den Wirkungen eines bloßen Austausches von Lichtwellenleitern unterscheiden.

II. Genehmigungsfähigkeit nach § 23 Abs. 1 S. 1 ARegV

Gemäß § 23 Abs. 1 S. 1 ARegV genehmigt die Bundesnetzagentur Investitionsmaßnahmen für Erweiterungs- und Umstrukturierungsinvestitionen in die Übertragungs- und Fernleitungsnetze, soweit diese Investitionen zur Stabilität des Gesamtsystems, für die Einbindung in das nationale oder internationale Verbundnetz oder für einen bedarfsgerechten Ausbau des Energieversorgungsnetzes nach § 11 EnWG notwendig sind. Eines der in § 23 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 bis 9 ARegV genannten Regelbeispiele ist im vorliegenden Fall nicht einschlägig.

Entsprechend dem rechtskräftigen Beschluss des dritten Kartellsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf (Az. VI-3 Kart 62/16 [V]) ist die Investitionsmaßnahme notwendig für die

---

[2] BGH, Beschluss v. 17.12.2013, EnVR 18/12, Rz. 29, juris.

Stabilität des Gesamtsystems. Investitionen für die Stabilität des Gesamtsystems umfassen Erweiterungs- und Umstrukturierungsmaßnahmen, die zu einer Erhöhung oder Aufrechterhaltung der Zuverlässigkeit bzw. Sicherheit im Gesamtsystem notwendig sind. Unter Gesamtsystem im Sinne des § 23 Abs. 1 ARegV ist ein zusammenhängendes Gebilde von verschiedenen miteinander interagierenden Netzen zu verstehen. Ursächlich für die Notwendigkeit der Maßnahme sind in erster Linie Rückwirkungen von anderen Netzen auf die eigene Netzsituation, aber auch Änderungen bei technischen Standards. Innerhalb des Gesamtsystems haben Entscheidungen über bestimmte Maßnahmen eines Netzbetreibers Auswirkungen auf die Stabilität in anderen Netzen. Daraus erfolgt eventuell wiederum die Notwendigkeit, netzbezogene Maßnahmen in den vor- und nachgelagerten Netzen zu ergreifen.

Nach den Feststellungen des Senats sei die Regelzone der Antragstellerin technisch und physikalisch nicht von den anderen Regelzonen getrennt zu betrachten. Störungen könnten sich grundsätzlich netz- und regelzonenübergreifend, möglicherweise sogar länderübergreifend auswirken. Damit habe die dem Antrag zugrunde liegende Maßnahme, die zu einer verbesserten Steuerbarkeit und damit zu einer geringeren Störanfälligkeit sowie zu verbesserten Möglichkeiten führe, auf Störfälle zu reagieren, unmittelbare Auswirkungen für die benachbarten Netze und das Gesamtsystem und sei zugleich für die Erhöhung der Sicherheit und Zuverlässigkeit des Gesamtsystems notwendig.

III. Ersatzanteil

Die vorliegende Investitionsmaßnahme enthält einen Ersatzanteil in Höhe von 15 Prozent.

Grundsätzlich können auch Investitionsmaßnahmen, die keine reinen Ersatzinvestitionen darstellen, einen Ersatzanteil enthalten. Bei diesen Investitionen kann nach der Verordnungsbegründung zu § 23 ARegV die Abgrenzung zwischen Ersatzinvestitionen und Erweiterungs- oder Umstrukturierungsinvestitionen anhand einer prozentualen Aufteilung des jeweiligen Investitionsvorhabens erfolgen.

Bei der vorliegenden Investitionsmaßnahme ist ein solcher prozentualer Ersatzanteil abzuziehen, da das Projekt auch den Ersatz von Anlagegütern umfasst. Die vorliegende Maßnahme stellt eine Umstrukturierungsmaßnahme des bestehenden Netzes und seiner zugehörigen Anlagen wie z.B. Nachrüstungen, Anpassungen und/oder Umlegemaßnahmen dar, so dass es sich um eine Investitionsmaßnahme handelt, bei der typischerweise ein Ersatzanteil vorhanden ist. Nach dem Leitfaden der Bundesnetzagentur zu § 23 ARegV liegt dieser in der Regel bei 15 Prozent. Auch im vorliegenden Fall sind keine Anhaltspunkte ersichtlich, die zu einer davon abweichenden Annahme führen.

Wie der Ersatzanteil zu berücksichtigen ist, ergibt sich aus der Festlegung zur Berechnung der sich aus genehmigten Investitionsmaßnahmen ergebenden Kapital- und Betriebskosten gemäß § 29 Abs. 1 EnWG in Verbindung mit § 32 Abs. 1 Nr. 8a ARegV.

C. Genehmigungsdauer

Die Genehmigung der vorliegenden Investitionsmaßnahme gilt ausschließlich für den benannten Einzelfall und ist – mit Ausnahme der Teilmaßnahme „Anschluss des Umspannwerks Wechold an das Nachrichtennetz" – auf den Zeitraum bis zum 31.12.2018 beschränkt. Für die Teilmaßnahme „Anschluss des Umspannwerks Wechold an das Nachrichtennetz" ist die Genehmigung bis zum 31.12.2023 beschränkt. Soweit die Antragstellerin für sämtliche Teilmaßnahmen einen Genehmigungszeitraum bis zum 31.12.2023 beantragt hat, ist der Antrag abzulehnen.

I. Beschränkte Genehmigungsdauer als Regelfall

Die Genehmigung einer Investitionsmaßnahme gemäß § 23 ARegV ist bis zum Ende der Regulierungsperiode, in der das Investitionsprojekt abgeschlossen wird, zu erteilen.

Das Investitionsprojekt gilt als abgeschlossen, wenn die wesentlichen Szenariobedingungen, die dem Genehmigungsantrag zugrunde liegen, eingetreten sind. Sofern der Projektabschluss erst nach dem jeweiligen Basisjahr i. S. d. § 6 Abs. 1 S. 3 ARegV liegt, ist die Investitionsmaßnahme bis zum Ende der folgenden Regulierungsperiode zu genehmigen. Nach Ablauf der Genehmigung können die Kosten der Investitionsmaßnahme in die Ausgangsbasis nach § 6 Abs. 1 ARegV aufgenommen werden. Die konkrete Dauer der Genehmigung ist einzelfallabhängig zu bestimmen. Sofern sich der Eintritt der Szenariobedingungen verzögert oder sich die technischen Anforderungen an das Projekt wesentlich verändern, ohne dass der Netzbetreiber dies zu vertreten hat, kann eine Verlängerung der Genehmigung beantragt werden.

Die in § 23 Abs. 3 S. 6 ARegV eröffnete Möglichkeit der Beantragung einer Investitionsmaßnahme für mehrere Regulierungsperioden ermöglicht dem Netzbetreiber die Verwirklichung längerfristiger Projekte, die nicht vollständig bis zur nächsten Ermittlung der Erlösobergrenze kostenwirksam werden. Aufgrund der Ermittlung des Ausgangsniveaus für die Bestimmung der Erlösobergrenze gem. § 6 Abs. 1 ARegV durch eine Kostenprüfung nach den Vorschriften des Teils 2 Abschnitt 1 der StromNEV bzw. GasNEV können Teilkosten dieser Projekte, die im relevanten Kalenderjahr noch nicht kostenwirksam geworden sind, nicht zur Bestimmung des Ausgangsniveaus für die Bestimmung der Erlösobergrenze berücksichtigt werden. Um eine erneute Antragstellung für ein bereits genehmigtes und teilweise kostenwirksam gewordenes Investitionsvorhaben zu vermeiden kann der Antrag direkt für mehrere Regulierungsperioden gestellt werden.

II. Konkrete Bestimmung der Genehmigungsdauer

Die Genehmigungsdauer der Investitionsmaßnahme endet mit Ablauf der Regulierungsperiode, in der die Szenariobedingungen eintreten. Sofern der Eintritt der Szenariobedingungen erst nach dem Basisjahr der kommenden Regulierungsperiode liegt, endet die Genehmigungsdauer der Investitionsmaßnahme mit Ablauf der kommenden Regulierungsperiode. Da von der Antragstellerin keine abweichenden Informationen zum Eintritt der Szenariobedingungen im Antrag mitgeteilt wurden, sind mit der Inbetriebnahme der dem Antrag zu Grunde liegenden Anlagen bzw. dem technischen Abschluss des Projektes die bestimmungsgemäße Ingebrauchnahme und damit der Eintritt der Szenariobedingungen anzunehmen.

Die Inbetriebnahme der Anlagen – und damit der Eintritt der Szenariobedingungen – sollte gemäß den Angaben der Antragstellerin im Jahr 2014 erfolgen. Das für die Bestimmung der Genehmigungsdauer der Investitionsmaßnahme maßgebliche Basisjahr ist das Jahr 2016. Nach den Angaben der Antragstellerin im Schreiben vom 29.11.2017 konnte lediglich die Teilmaßnahme „Anschluss des Umspannwerks Wechold an das Nachrichtennetz" nicht bis Ende 2016 realisiert werden. Die Genehmigung ist somit – mit Ausnahme der Teilmaßnahme „Anschluss des Umspannwerks Wechold an das Nachrichtennetz" – auf den Zeitraum bis zum 31.12.2018 zu beschränken. Eine Genehmigung der Investitionsmaßnahme bis zum 31.12.2023 auch für die Teilmaßnahmen, für die die Szenariobedingungen bereits eingetreten sind, kommt nicht in Betracht. Die betreffenden Teilmaßnahmen wurden bis zum Stichtag 31.12.2016 in Betrieb genommen und konnten somit im Basisjahr berücksichtigt werden. Bei der Bestimmung der Ausgangsbasis für die Festlegung der Erlösobergrenze der nächsten Regulierungsperiode finden die Kosten dieser Teilmaßnahmen bereits Ansatz. Ein berechtigtes Interesse oder gar ein schützenswertes Vertrauen der Antragstellerin an einer Abrechnung der Kapital- und Betriebskosten über das Instrument der Investitionsmaßnahme für die Teilmaßnahmen, die bereits zum Stichtag 31.12.2016 in Betrieb genommen wurden, ist in-

soweit nicht erkennbar. Sie werden vielmehr ab der nächsten Regulierungsperiode vollumfänglich regulär in der Erlösobergrenze berücksichtigt.

Hiervon ist die Teilmaßnahme „Anschluss des Umspannwerks Wechold an das Nachrichtennetz", für die zum Stichtag 31.12.2016 nachweislich die Szenariobedingungen noch nicht eingetreten sind, abzugrenzen. Die Inbetriebnahme der Teilmaßnahme „Anschluss des Umspannwerks Wechold an das Nachrichtennetz" soll gemäß der Angaben der Antragstellerin im Jahr 2018 erfolgen. Das für die Bestimmung der Genehmigungsdauer für diese Teilmaßnahme maßgebliche Basisjahr ist das Jahr 2021. Die Genehmigung ist somit für die Teilmaßnahme „Anschluss des Umspannwerks Wechold an das Nachrichtennetz" auf den Zeitraum bis zum 31.12.2023 zu beschränken.

Der Aufteilung der Genehmigungsdauer steht auch nicht etwa eine fehlende Teilbarkeit des Projektes entgegen. Das Nachrichtennetz ist bereits in Betrieb genommen worden. Der Anschluss des Umspannwerks Wechold an das Nachrichtennetz soll lediglich dieses einzelne Umspannwerk in das bereits in Betrieb befindliche Nachrichtennetz einbinden und ist keine Voraussetzung für die Funktionsfähigkeit des Nachrichtennetzes als solches.

D. Anpassung der Erlösobergrenze

Aufgrund der vorliegenden Investitionsmaßnahme können gemäß § 23 Abs. 1 S. 3 ARegV Kapital- und Betriebskosten geltend gemacht werden. Die entsprechende Anpassung der Erlösobergrenze nimmt die Antragstellerin gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 2 i.V.m. § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 6, 6a ARegV vor. § 23 ARegV in der ab dem 22.03.2012 geltenden Fassung sieht keine Genehmigung der Kostenhöhe wie noch gemäß § 23 ARegV in der bis zum 22.03.2012 geltenden Fassung mehr vor, sondern lediglich eine Genehmigung dem Grunde nach. Die Antragstellerin ermittelt daher die Kapital- und Betriebskosten zur Anpassung der Erlösobergrenze selbstständig.

I. Umfang der Anpassung der Erlösobergrenze

Die Antragstellerin kann ihre Erlösobergrenze um die sich aus genehmigten Investitionsmaßnahmen ergebenden Kosten und Erlöse anpassen. Insgesamt dürfen sich die Kosten, um die die Erlösobergrenze angepasst wird, lediglich auf die Teile der vorliegenden Investitionsmaßnahme beziehen, die von der Genehmigung dem Grunde nach umfasst sind.

Für die Berechnung der Kapital- und Betriebskosten hat die Antragstellerin gemäß § 23 Abs. 1 S. 4 ARegV die Vorgaben der Festlegung der Bundesnetzagentur zu den Kapital- und Betriebskosten gemäß § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr. 8a ARegV zu berücksichtigen. Soweit im Rahmen des vorliegenden Projekts bereits vor 2012 Kosten entstanden sind, findet die Festlegung zur Berechnung der Kapital- und Betriebskosten gemäß § 32 Abs. 1 Nr. 8a ARegV zwar keine unmittelbare Anwendung. Nach § 23 Abs. 1 S. 1 ARegV in der bis zum 22.03.2012 geltenden Fassung wären die Kapital- und Betriebskosten unmittelbar genehmigt worden. Da eine unmittelbare Genehmigung der Kosten nach der Neuregelung des § 23 ARegV nicht mehr vorgesehen ist, ist die Antragstellerin nunmehr verpflichtet, die Berechnung der Kapital- und Betriebskosten für die Kostenscheiben vor 2012 analog zur Festlegung der Bundesnetzagentur vom 02.05.2012 zu den Kapital- und Betriebskosten gemäß § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr. 8a ARegV vorzunehmen.

Als Betriebskosten können gemäß § 23 Abs. 1 S. 4 ARegV jährlich pauschal 0,8 Prozent der für die Investitionsmaßnahme tatsächlich angefallenen Anschaffungs- und Herstellungskosten geltend gemacht werden, soweit die Bundesnetzagentur nicht gemäß § 32 Abs. 1 Nr. 8a ARegV für bestimmte Anlagegüter etwas Abweichendes festgelegt hat. Zurzeit hat die Bundesnetzagentur für Offshore-Anlagen, Erdgasverdichter und Gasdruckregel- und Messanla-

gen entsprechende Festlegungen getroffen, die ab dem Kalenderjahr 2011 anzuwenden und auf der Internetseite der Bundesnetzagentur abzurufen sind.

Bei der Anpassung der Erlösobergrenze hat die Antragstellerin die zum Zeitpunkt der Anpassung der Erlösobergrenze aktuellen Festlegungen zu berücksichtigen, soweit diese in zeitlicher Hinsicht anwendbar sind.

II. Zeitpunkt der Anpassung der Erlösobergrenze

Der Zeitpunkt der Anpassung der Erlösobergrenze richtet sich für die vorliegende Investitionsmaßnahme ab einer Kostenwirksamkeit im Jahr 2012 nach § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 6 i.V.m. § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 ARegV. Danach kann eine Anpassung der Erlösobergrenze unmittelbar im Jahr der Kostenentstehung stattfinden, so dass zunächst auf Plankosten abzustellen ist.

Diese Regelung zur unmittelbaren Anpassung der Erlösobergrenze ersetzt die Regelung in § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 6 i.V.m. § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 ARegV in der bis zum 22.03.2012 geltenden Fassung. In der bisherigen Fassung war eine Anpassung der Erlösobergrenze mit zweijährigem Zeitverzug vorgesehen. Ab dem Kalenderjahr 2012 wird dieser zweijährige Zeitverzug aufgehoben. Zwar gilt die Neuregelung unmittelbar erst für die Kostenscheiben ab dem Jahr 2013. Jedoch sieht die Übergangsvorschrift des § 34 Abs. 6 S. 2 ARegV vor, dass auch für Anträge auf Investitionsbudgets bis zum 30.06.2011 und mit Kostenwirksamkeit in 2012 die Neuregelung und somit auch die unmittelbare Anpassung der Erlösobergrenze im Jahr der Kostenentstehung Anwendung findet.

Für die Kostenscheibe des Jahres 2011 gilt gemäß § 34 Abs. 6 S. 1 ARegV weiterhin die Regelung des § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 6 i.V.m. § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 ARegV in der bis zum 22.03.2012 geltenden Fassung, also eine Anpassung der Erlösobergrenze mit zweijährigem Zeitverzug. Die etwaige Anpassung der Erlösobergrenze aufgrund der Kostenscheibe 2011 hätte somit zum 01.01.2013 stattfinden sollen. Für die Kostenscheibe des Jahres 2011 ist gemäß § 34 Abs. 6 S. 1 ARegV zudem ein barwertneutraler Ausgleich für den zweijährigen Zeitverzug vorgesehen.

Zum Ausgleich des zweijährigen Zeitverzugs sind die jährlichen Kosten des Jahres 2011 auf den Zeitpunkt des Kapitalrückflusses aufzuzinsen. Für die Berechnung der jährlichen Kapitalkosten ist die Festlegung vom 02.05.2012 gemäß § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr. 8a ARegV zu berücksichtigen. Als Betriebskosten können für das Jahr 2011 pauschal 0,8 Prozent bzw. für Offshore-Anlagen, Erdgasverdichter sowie Gasdruckregel- und Messanlagen die durch die Entscheidungen vom 05.12.2011 und 12.12.2011 festgelegten abweichende Betriebskostenpauschalen geltend gemacht werden. Die Verzinsung errechnet sich aus der Aufzinsung der jährlichen Kapital- und Betriebskosten, hierbei ist das gewichtete Mittel der Zinssätze (gM) anzuwenden. Der für die betreffende Jahresscheibe jeweils aktuelle, von der Bundesnetzagentur gemäß § 7 Abs. 6 StromNEV bzw. GasNEV festgelegte Eigenkapitalzinssatz ist für die Ermittlung des gewichteten Mittels um den Körperschaftsteueranteil zu bereinigen, da andernfalls eine nicht sachgerechte doppelte Berücksichtigung der Körperschaftsteuer erfolgt. Die Gewichtung des Eigenkapitalzinssatzes nach Steuern erfolgt mit der Eigenkapitalquote und die Gewichtung des Fremdkapitalzinssatzes mit der Fremdkapitalquote. Die Aufzinsung der jährlichen Kapital- und Betriebskosten erfolgt mit dem Faktor $(1+gM)^2$.

Da für die vorliegende Investitionsmaßnahme von einer erstmaligen Kostenwirksamkeit im Jahr 2011 auszugehen ist, hätte bei einer entsprechenden Genehmigung der Investitionsmaßnahme für die Kostenscheibe des Jahres 2012 bereits zum 01.01.2012 eine Anpassung der Erlösobergrenze stattfinden können. Eine solche Anpassung hat in der Regel nicht stattgefunden, da zu diesem Zeitpunkt weder die entsprechende Regelung der Verordnung in Kraft war, noch eine Genehmigung der Investitionsmaßnahme vorlag. Der Ausgleich zwischen dem Betrag, um den die Erlösobergrenze zum 01.01.2012 für das vorliegende Projekt

tatsächlich angepasst wurde und nach der vorliegenden Genehmigung hätte angepasst werden dürfen, erfolgt gemäß § 5 Abs. 1 S. 2 ARegV über das Regulierungskonto. Die Differenz wird auf dem Regulierungskonto verbucht und mit dem dort geltenden Zinssatz verzinst.

Eine Anpassung der Erlösobergrenze hätte somit für die vorliegende Investitionsmaßnahme erstmalig zum 01.01.2012 erfolgen können. Da Kosten für die Vergangenheit, soweit sie zu keiner Anpassung der Erlösobergrenze geführt haben, über das Regulierungskonto verrechnet werden, kommt es zu einer erstmaligen tatsächlichen Anpassung der Erlösobergrenze zum 01.01.2019.

Eine Anpassung der Erlösobergrenze erfolgt jährlich für die Dauer der Genehmigung.

III. Nachträgliche Korrektur der Anpassung der Erlösobergrenze

Da es sich bei den für die Anpassung der Erlösobergrenze heranzuziehenden Kapital- und Betriebskosten um Planwerte handelt, ergibt sich die Notwendigkeit eines so genannten Plan-Ist-Abgleichs zwischen den angesetzten Plankosten und den tatsächlich in dem betrachteten Jahr entstandenen Ist-Kosten für die Investitionsmaßnahme. Der Ausgleich der sich aus der Gegenüberstellung von Plan- und Ist-Kosten eventuell ergebenden Differenz erfolgt gemäß § 5 Abs. 1 S. 2 ARegV über das Regulierungskonto. Die Differenz wird auf dem Regulierungskonto verbucht und mit dem dort geltenden Zinssatz verzinst. Für die Durchführung des Plan-Ist-Abgleichs sind von der Antragstellerin die Mitteilungspflichten nach Abschnitt E.I. einzuhalten.

IV. Anpassung der Erlösobergrenze nach Auslaufen der Genehmigung gemäß § 23 ARegV

Bei der Anpassung der Erlösobergrenze im Zusammenhang mit Investitionsmaßnahmen ist auch § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 6a i.V.m. § 23 Abs. 2a ARegV zu beachten. Danach sind die in den letzten drei Jahren der Genehmigungsdauer der Investitionsmaßnahme entstandenen Kapital- und Betriebskosten als Abzugsbetrag zu berücksichtigen, indem sie bis zum Ende der Genehmigungsdauer aufgezinst und gleichmäßig über 20 Jahre, beginnend mit dem Jahr nach Ablauf der Genehmigungsdauer der Investitionsmaßnahme, aufgelöst werden. Für die Verzinsung gelten die Regelungen des § 5 Abs. 2 S. 3 ARegV. Mit dieser Regelung wird verhindert, dass es durch den Wechsel auf die sofortige Kostenanerkennung in der Erlösobergrenze zu einer doppelten Berücksichtigung von Kapital- und Betriebskosten aus Investitionsmaßnahmen kommt. Denn die in den letzten drei Jahren der Genehmigungsdauer der Investitionsmaßnahme entstandenen Kapital- und Betriebskosten würden ansonsten aufgrund der neuen Regelung nach § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 ARegV sowohl im Rahmen der genehmigten Investitionsmaßnahme als auch in der Erlösobergrenze gemäß § 4 Abs. 1 ARegV der folgenden Regulierungsbehörde berücksichtigt.

E. Nebenbestimmungen, § 23 Abs. 5 ARegV

Die Genehmigung enthält Nebenbestimmungen nach § 23 Abs. 5 S. 2 ARegV.

I. Mitteilungspflichten, §§ 23 Abs. 5 S. 2, 28 ARegV

Die Antragstellerin hat den ihr im Folgenden auferlegten Mitteilungspflichten nachzukommen. Diese konkretisieren die bereits nach § 28 Nr. 6 ARegV existierenden Mitteilungspflichten. Die Erfüllung dieser Mitteilungspflichten ersetzt nicht die gegebenenfalls notwendige Beantragung einer Änderung der genehmigten Investitionsmaßnahme.

1. Anpassung der Erlösobergrenze

Der Antragstellerin wird auferlegt, die folgenden Angaben anhand der tatsächlichen Werte in einer für einen sachkundigen Dritten in nachvollziehbarer Weise mitzuteilen und zu belegen:

- Die tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten
  - Aktivierungen als Anlagen in Bau
  - Aktivierungen als Fertiganlagen
- Die Abzugspositionen
  - Rückstellungen
  - Öffentliche Förderungen
  - Sonstige kostenmindernde Erlöse
- Die Parameter
  - Aufgenommenes Fremdkapital
  - Erhaltene Baukostenzuschüsse
  - Tatsächliche Fremdkapitalzinsen
  - Gewerbesteuerhebesatz

Bei der Übermittlung dieser Angaben hat die Antragstellerin sich an dem jeweils aktuellen Leitfaden der Bundesnetzagentur zu § 23 ARegV zu orientieren und den jeweils aktuell auf der Internetseite der Bundesnetzagentur dafür bereitgestellten Erhebungsbogen zu verwenden. Ohne entsprechenden Nachweis wäre es der Regulierungsbehörde nicht möglich, zu überprüfen, ob die bislang lediglich als Planwerte vorliegenden Angaben der Antragstellerin insoweit auch tatsächlich so eingetreten sind. Die Beschlusskammer behält sich vor, weitere Anforderungen an Inhalt und Struktur der geforderten Daten vorzugeben.

2. Änderung des Projektes

Der Antragstellerin wird auferlegt, unmittelbar nach Kenntniserlangung eine Änderung des Projektes, insbesondere Änderungen, die sich auf den Inbetriebnahmezeitpunkt, die wesentliche technische Gestaltung oder auf den Ersatzanteil auswirken, bei der Regulierungsbehörde anzuzeigen. Treten die Szenariobedingungen ein, so hat die Antragstellerin dies der Regulierungsbehörde ebenfalls mitzuteilen.

Die Befugnis, die Antragstellerin zu verpflichten, unverzüglich nach Kenntniserlangung eine Änderung des Projektes anzuzeigen, ergibt sich aus § 23 Abs. 5 S. 2 ARegV. Die Informationsverpflichtung ist notwendig, um der Regulierungsbehörde eine sachgerechte Kontrolle der von der Antragstellerin vorzunehmenden Anpassung der Erlösobergrenze zu ermöglichen. Ohne entsprechenden Nachweis wäre es der Regulierungsbehörde nicht möglich, zu überprüfen, ob die geplante Projektausführung der Antragstellerin insoweit auch tatsächlich so eingetreten ist. In diesem Zusammenhang ist insbesondere zu berücksichtigen, dass der Eintritt der Szenariobedingungen als das entscheidende Kriterium für die Bemessung der Genehmigungsdauer anzusehen ist.

II. Widerrufsvorbehalt

Die Genehmigung steht gemäß § 23 Abs. 5 S. 1 ARegV unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die Investition nicht der Genehmigung entsprechend durchgeführt wird. Davon umfasst sind nicht nur die Nichtdurchführung der Investition als solcher, sondern auch von der Genehmigung abweichende Ausführungen.

F. Kosten

Hinsichtlich der Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid nach § 91 EnWG.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist bei der Bundesnetzagentur (Hausanschrift: Tulpenfeld 4, 53113 Bonn) einzureichen. Es genügt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf) eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten und seine Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten. Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).

Alexander Lüdtke-Handjery	Roman Smidrkal	Jacob Ficus
Vorsitzender	Beisitzer	Beisitzer